

MESSER BEGLEITUNG & BESTATTUNG

zuhören, verstehen und helfen
SEIT 1952

KONTOSPERRE: WAS NUN?

Erhält die Bank/Post Kenntnis eines Todesfalles, wird die entsprechende Kundenbeziehung sofort gesperrt. Diese Massnahme dient zum Schutz vor missbräuchlichen Kapitalbezügen. Vergütungsaufträge in Zusammenhang mit ausstehenden Rechnungen des Verstorbenen oder Zahlungen werden in der Zeit der Bestattung noch beglichen. Grundsätzlich müssen dafür die Rechnungskopien eingereicht werden. Darüber hinaus gehende Zahlungen werden nicht mehr ausgeführt, bis die Erbenvollmacht unterzeichnet wurde oder eine andere Unterschriftenregelung vorliegt.

E-Banking-Verträge, Kredit- und Debitkarten, LSV-Ermächtigungen und Daueraufträge werden umgehend gelöscht. Mögliche Genossenschaftsanteile der Bank werden zurückbezahlt.

Sollte ein Tresorfach vorhanden sein, darf dies nur in Anwesenheit eines Notars von einem oder den Erben geöffnet werden. Dabei muss der Notar den Inhalt des Tresorfaches protokollieren. Dies gilt so lang, bis die Erbteilung durchgeführt ist oder bis die berechtigten Personen bekannt sind.

Lautet ein Konto auf zwei Namen mit Einzelunterschriftenberechtigung, kann die überlebende Person nur dann über den Tod hinaus über das gemeinsame Konto verfügen, wenn zu Lebzeiten eine Compte-joint-Vereinbarung abgeschlossen wurde.

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Diese Angaben erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen und Konsultationen der entsprechenden Gesetze, AGB und Kommentare.